

RS Vfgh 2006/11/27 B1484/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2006

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / Energierecht

Rechtssatz

Keine Folge für den Antrag der beteiligten Partei auf Aufhebung der mit B v 04.10.06,B1484/06-11, zuerkannten aufschiebenden Wirkung ab 01.01.07 (Feststellung im angefochtenen Bescheid, dass die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzugangs nicht vorgelegen haben).

Voraussetzung für eine neue Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung ist nach §85 Abs2 VfGG, dass sich die Voraussetzungen für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung wesentlich geändert haben. Der nunmehrige Antrag bringt bloß Umstände vor, die die beteiligte Partei bereits in ihrer Äußerung vom 04.09.06 vorgebracht hat oder vorbringen hätte können. Der Antrag enthält keine Darlegung geänderter Voraussetzungen.

Entscheidungstexte

- B 1484/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.2006 B 1484/06

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B1484.2006

Dokumentnummer

JFR_09938873_06B01484_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>